

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 48

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 48.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Beitrag zur Beurtheilung des Projekts der Winkelried-Kommission betreffend Gründung einer Union Winkelried. — Die Literatur des deutschen und italienischen Krieges im Jahre 1866. — Militärisches Handwörterbuch. — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz. (Fortsetzung.) — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Militärische Umschau in den Kantonen. — Schweiz. Offiziersfest. — Verschiedenes.

Beitrag zur Beurtheilung des Projekts der Winkelried-Kommission betreffend Gründung einer Union Winkelried von Gertrath.

Wir heißen diese Schrift zunächst willkommen, weil wir erst aus ihr den Standpunkt kennen lernen, den die Minderheit der Kommission dem Projekt der Mehrheit gegenüber eingenommen hat und den wir gegenüber den wenigen nebelhaften Bemerkungen, mit welchen derselbe vom Referenten der Kommission angedeutet worden, mit einiger Ueberraschung als einen ganz grundsätzlich von dem der Mehrheit verschiedenen erkennen müssen. Wir können es indeß unterlassen, auf den hierauf bezüglichen Theil der Schrift näher einzutreten, theils in der Erwartung, daß man sich, falls das Projekt noch vor den Bundesbehörden zur Verhandlung kommen wird, wohl noch herbeilassen werde, auch das Minderheitsgutachten in extremo und in der gleichen Weise zu publiziren, wie es mit dem Bericht der Mehrheit geschehen ist, theils weil wir die Gründe der Minderheit in der Schrift des Herrn Gertrath in der Hauptsache und in eingehenderer Motivirung wiederfinden. Indem wir uns daher direkt zu dieser wenden und als allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß dieselbe zu dem Resultat gelangt, die ganze Versicherungsidee der Kommission sei für das Militär wie für die Bundesbehörden vollständig unannehmbar, können wir selbstverständlich die Beweisführung überall nur andeutungsweise wiedergeben, immerhin bemüht, die durchschlagenden Gründe so präzis als möglich zu fassen.

Die Gründe gegen die obligatorische Versicherung sind folgende:

Sie ist ein flagranter Unrecht gegen das Militär. Sie belastet den Bund ohne Zweck mit einem sehr bedeutenden Obligo.

Sie trägt in allen ihren Grundlagen den Charakter absoluter Willkür.

Sie ist gesetzlich überhaupt unmöglich.

Die Lasten, die dem Militär aufgewälzt werden sollen, sind „selbstverständlich“ vom ganzen Lande zu tragen. Es ist genug, daß die Militärs eventuell für das Vaterland ihr Leben in die Schanze schlagen; sie auch noch für die aus einem Kriege erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile verantwortlich zu machen, wird nicht die Meinung des Schweizervolkes sein; dieses Unrecht gegen die Militärs beziffert sich auf jährlich 70,000 Franken.

Das Risiko, welches dem Bund aufgelegt wird, beläuft sich insgesammt auf 100 Millionen Franken. Wie viel davon in einem gegebenen Falle zu zahlen sein wird, ist jetzt noch nicht vorherzusehen und ein Ueberschreiten des von der Kommission vorausgesetzten Maximums von 5 Millionen kann nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden. Aber selbst dieser Betrag, der nicht als Vorschuß, sondern als definitiv hingeegebenes Kapital zu zahlen und zu einer Zeit zu zahlen ist, wo die Mittel des Bundes ohnehin schon aufs Aeußerste in Anspruch genommen sein werden, ist bedeutend genug, um bei den Bundesbehörden Bedenken zu erregen. Und wozu soll der Bund dieses Obligo übernehmen? Um dem durch den Krieg herbeigeführten Elend abzuhelpen? Um eine heilige Landeschuld zu zahlen? Bewahre! Es sollen an die Erben von 5000 Militärs, gleichgültig ob diese reich oder arm sind, je 1000 Franken gezahlt werden.

Willkürlich sind die Grundlagen einerseits, weil für die ganze Berechnung das genügende statistische Material fehlte, und andererseits, weil durch die Forderung, daß für die gleiche Versicherungssumme von 1000 Franken der Offizier ebensogut seinen Tages-